

Satzung des Vereins „MOVE – Jugend bewegt“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „MOVE – Jugend bewegt“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Tagesveranstaltungen, Freizeiten und langfristigen Projekten verwirklicht. Einige Maßnahmen sollen derart ausgerichtet sein, dass Kinder bzw. Jugendliche und Senioren gleichermaßen im Sinne generationsübergreifender Angebote angesprochen und eingebunden werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht dauerhaft nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Es steht dem Betroffenen frei, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Anhörung und Stellungnahme zu verlangen. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden keine Beiträge in Form von Geld erhoben. Die Mitglieder leisten ihren Beitrag durch die aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere die Mitwirkung an der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 7.2 Auf Antrag des Vorstands können zwei weitere Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Beisitz in den Vorstand gewählt werden.

- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 7.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.6 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ergänzend zu dieser Bestimmung ist die Anwesenheit der Beisitzer zur Herstellung der Beschlussfähigkeit dann entbehrlich, wenn diese vor Beginn der Vorstandssitzung ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt haben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch dann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7.7 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass alle Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500,00 EUR für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erfordern. Die Zustimmung kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Rechtshandlungen, die im Rahmen eines vorher per einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder festgelegten Budgets zur Verwirklichung eines bestimmten Projekts vorgenommen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt insbesondere über
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Kassenprüfers,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 8.3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Weitere Angelegenheiten können spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Antrag eines jeden Vereinsmitglieds nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Einladungsschreiben angekündigt worden sind.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können jedoch nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich per Handzeichen. Sie ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich durchzuführen.
- 8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wachtberg zwecks Verwendung zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.09.2012 beschlossen.

Wachtberg, den 01.09.2012

Sebastian Neuburger

Matthias Schmitz

Svenja Engelmann

Markus Blum

Sebastian Engels

Markus Jentsch

Bastian Marg